

Barbarossastadt Gelnhausen

Gestaltungssatzung zu Anlagen der Außenwerbung

Auf Grund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), i. V. m. § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gelnhausen in der Sitzung vom 09. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Bahnhofsumfeld Gelnhausen/Linsengericht“ im Stadtgebiet von Gelnhausen. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Gelnhausen verkleinert dargestellten Fläche (Planunterlagen: Liegenschaftskarte Gelnhausen, Stand: 2001).

(2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§ 2

Anlagen der Außenwerbung

(1) Werbeanlagen sind grundstücksbezogen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauteile zueinander den Charakter, die architektonische und künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Einzelobjekts, des Straßen- oder Stadtbildes und des Stadtgefüges nicht beeinträchtigen.

(3) Die Satzung unterscheidet die Zulässigkeit von Werbeanlagen nach ihrem Standort und dem Gebietscharakter, der sich aus der Definition der jeweils rechtskräftigen Baunutzungsverordnung (BauNVO) ergibt. Darüber hinaus gehende Festsetzungen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne bleiben von dieser Anlage unberührt.

(4) Zu fassadengliedernden Bauteilen wie Gesimsen, Fenster-, Tür- oder Torgewänden und Fenster-, Tür- oder Torlaibungen, Fensterbänken, Pfeilern, Lisenen und Risaliten ist mit Werbeanlagen ein Abstand von 0,1 m einzuhalten. Geringere Abstände sind zulässig für transparente, glasklare Werbeträger aus Glas oder Kunststoff.

(5) Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen:

Geltungsbereich / Abstufung nach Gebietsart	Wohngebiete §§ 2 – 4a BauNVO	Misch und Kerngebiete §§ 6 und 7 BauNVO	Gewerbe- und Sondergebiete §§ 8 – 11 BauNVO
Lage am Gebäude	nur EG*)	Nur EG, Ausleger im 1. OG*)	Gesamtes Gebäude
Art der Befestigung	flächig an der Hauswand	flächig an der Hauswand (Ausnahme Ausleger)	flächig an der Hauswand und freistehende Werbeanlagen
Anzahl	max. eine pro Gewerbeeinheit	max. eine pro Gewerbeeinheit	max. zwei pro Gewerbeeinheit
Größe	max. 0,6 m ²	Ausleger: max. 0,6 m ² , Sonstige: max. 1,5 m ²	max. 2,0 m ² Freistehend: max. 2,0 m Höhe (mit Sockel)
Form	Frei	Frei	Frei
Beleuchtung	extern angestrahlt	extern angestrahlt und Transparentkasten ¹	extern angestrahlt, Transparentkasten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben, Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder -zeichen
Material	Frei	Frei	Frei

*) maximal bis 0,2 m unterhalb der Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses

(6) Ausleger dürfen in ihrer Ausladung nicht mehr als 1,50 m über die Gebäudefront herausragen und müssen mindestens 0,70 m von der Fahrbahnkante entfernt sein. Sie sollen möglichst nahe der Außenkante der Fassade liegen. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über der Bürgersteigoberkante liegen.

(7) Großflächige Werbeanlagen (Plakatwände) sind unzulässig. Ausnahmsweise können großflächige Werbeanlagen in Gewerbegebieten zugelassen werden.

(8) Bewegliche Leuchtreklame ist unzulässig.

(9) Temporär aufgestellte Werbeanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

(10) Pro Gewerbe ist am Ort der Leistung ein Werbeträger (Blockständer) im öffentlichen Verkehrsraum zulässig. Voraussetzung ist, dass der Werbeträger nicht zu einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führt.

(11) Für Werbungen in Schaufenstern gelten die unter Abs. 2 getroffenen Aussagen, wobei Fassade und Schaufenster als Einheit gesehen werden. Ausnahmen sind Werbungen, die mind. 0,3 m von der Schaufensterfläche entfernt im Laden aufgestellt oder angebracht werden.

¹ s. Anlage 1

(12) Hinweisschilder und betriebliche Wegweiser sind an Standorten zu bündeln und bedürfen in ihrer Gestaltung und dem Anbringungsort der Zustimmung der Stadt.

(13) Vorübergehend aufzustellende Werbeträger sind nach Vorlage im Magistrat möglich.

(14) Das Anbringen von Anlagen der Außenwerbung ist auch über den Rahmen der Bestimmungen der §§ 54 ff. Hessische Bauordnung – HBO – hinaus in jedem Fall genehmigungspflichtig und bedarf der Zustimmung der Stadt Gelnhausen. Die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen sind durch eine maßstäbliche Fassadenzeichnung bzw. Foto zu erläutern und dem Antrag beizufügen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung (Regel- oder Sollvorschriften) können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange – insbesondere die Erhaltung und Verbesserung des harmonischen Ortsbildes oder Gründe der Verkehrssicherheit – dem nicht entgegenstehen.

(2) Von zwingenden Vorschriften kann auf schriftlichen und begründeten Antrag befreit werden, wenn:

a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder

b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen, Bedingungen, Befristungen und unter Widerruf erteilt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

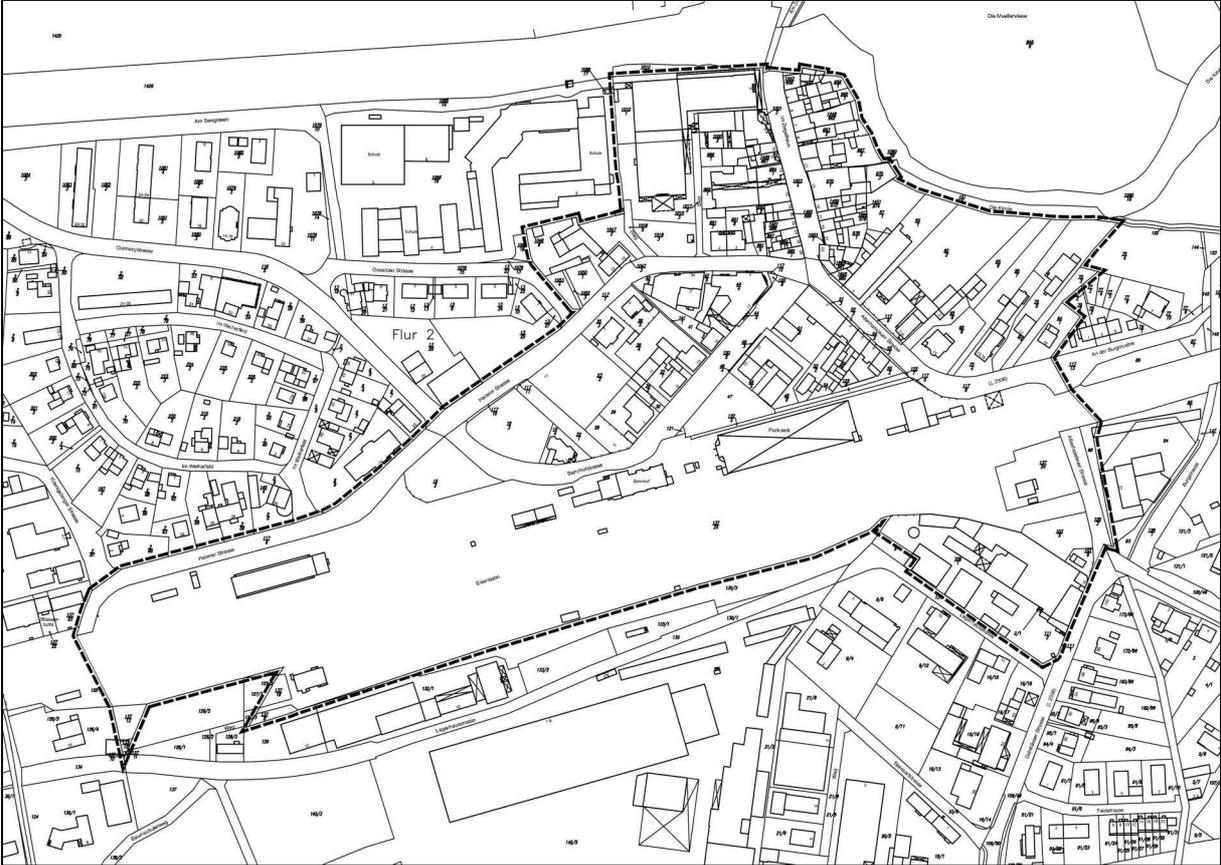
(3) Unabhängig von einem Bußgeldverfahren sind die zuständigen Behörden bei Zuwiderhandlungen berechtigt, die verbotswidrige Plakatierung im Wege der Ersatzvornahme sofort zu entfernen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung zu Anlagen der Außenwerbung der Stadt Gelnhausen



Anlage 1

Definition der Fachbegriffe (Alphabetisch)

Begriff	Definition
• Gesims	Waagrechtes, aus der Mauer hervortretendes, glattes oder profiliertes Bauteil zur Horizontalgliederung eines Gebäudes
• Gewände	Schräge (im Gegensatz zur Laibung) Einschnittfläche einer Fassadenöffnung (Fenster, Tür oder Tor) in die Mauer
• Laibung	Senkrechte (im Gegensatz zum Gewände) Einschnittfläche einer Fassadenöffnung (Fenster, Tür oder Tor) in die Mauer
• Lisene	Senkrechter, flach aus der Fassadenwand hervortretender Mauerstreifen ohne Basis und Kapitell
• Pfeiler	Senkrechte, frei stehende oder teilweise in die Fassadenwand eingebundene Stütze
• Risalit	Ein in seiner ganzen Höhe – je nach Anordnung als Mittel- oder Eckrisalit – aus der Fassadenflucht hervorspringendes Bauteil
• Transparentkasten	In der Werbung eingesetzter Leuchtkasten mit ein- oder mehrseitigen, durch eine Lichtquelle im Kasteninneren beleuchteten Frontflächen, die vollflächig oder teilweise (z.B. als geschlossene Fläche mit ausgestanzten Buchstaben oder Zeichen) aus transparentem Material (z.B. Acrylglas) bestehen

Gelnhausen, 07. März 2011

Der Magistrat
der Barbarossastadt Gelnhausen
gez. Thorsten Stolz, Bürgermeister